

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen**  
**Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Bönen**  
**(Sondernutzungssatzung) vom**  
**07.03.1995**

[Info: zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 12. Dezember 2001]

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91), der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 16.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Bönen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**  
**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung dieser Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.



### **§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch) (§ 14 a StrWG NW).

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
  - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NW).

## **§ 6** **Erlaubnisantrag**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich im Regelfall mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei Gemeinde Bönen zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, technische Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7** **Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
2. Werbeanlagen vor Geschäftslokalen dürfen nicht mehr als 2,00 m in die Fußgängerzone hineinragen.

## **§ 8** **Gebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

3. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für folgende Zonen:
  - a) Zone I: Fußgängerzone
  - b) Zone II: Bereiche außerhalb der Zone I.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

## **§ 11 Gebührenfreiheit und -erstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung bereits entrichteter Gebühren.

2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
3. Für Informationsveranstaltungen der zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien oder Wählergruppen werden in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem jeweiligen Wahltag keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

Die Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen, die zu der Wahl zugelassen sind, ist 6 Wochen vor der Wahl gebührenfrei.

4. Sondernutzungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder für gemeinnützige Zwecke sind gebührenfrei.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen §§ 2 oder 3 dieser Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
  - b) gegen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 Werbeanlagen über 2,00 m in die Fußgängerzone hineinragen läßt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 Euro** nach den Bestimmungen des § 59 StrWG NW geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Bönen  
vom 15.12.1977 außer Kraft.

# Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bönen vom 16.02.1995

## Gebührentarif

### A Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze zu Ziff. 1.1 und 4.1 ermäßigen sich für die in § 8 Abs. 3 der Satzung genannten Flächen in Zone II um 30 v.H.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf **volle Euro** abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt **10,00 Euro**
5. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
6. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.

### B Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Neue Gebühr
1	Anbieten von Waren und Leistungen	
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	<b>3,00 Euro/mtl.</b>
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen aller Art, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	<b>10,00Euro/mtl.</b>
2.	Anlagen und Einrichtungen	
2.1	Verkaufsautomaten für jeden angefangenen qm Frontfläche	<b>15,00 Euro/mtl.</b>

2.2	Kinderspielgeräte, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	<b>8,00 Euro/mtl.</b>
3.	Lagerungen	
3.1	Baustelleneinrichtungen von mehr als 2 Tagen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	<b>1,50 Euro/mtl.</b>
4.	Werbung	
4.1	Auslagen und Schaukästen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	<b>8,00 Euro/mtl</b>
4.2	Lotterieveranstaltungen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	<b>3,00 Euro/mtl</b>
4.3	Informationsveranstaltungen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	<b>0,50 Euro/tgl.</b>
4.4	Litfasssäulen, Plakatwände und sonstige Werbeflächen	<b>15,00 Euro/mtl.</b>
4.5	Transparente, Straßenüberspannungen, je Stück	<b>1,50 Euro/tgl.</b>
4.6	Plakatierung je Plakat und Woche	<b>1,00 Euro</b>